



02.12.2011

Versicherungsnummer

Sehr geehrte |

wir bedauern, dass Sie Ihren Vertrag zum 31.12.2011 kündigen.

Aufgrund der Krankenversicherungspflicht dürfen wir Verträge nur beenden, sofern uns eine Kündigung mit Unterschrift des Versicherungsnehmers vorliegt und eine andere Krankheitskostenvollversicherung nachgewiesen wird. Die uns eingereichte Bescheinigung ist bedauerlicherweise nicht ausreichend. Bitte reichen Sie kurzfristig aber spätestens bis zum 31.12.2011 die besagte Kündigung und eine Versicherungsbescheinigung (im Original) ein. Unterlagen, die erst nach dem 31.12.2011 bei uns eingereicht werden, können wir nicht mehr berücksichtigen. Der Vertrag bleibt dann unverändert bestehen.

-Hinweis zu Ihren Alterungsrückstellungen: Bitte beachten Sie, dass bei Verträgen, die vor dem 01.01.2009 begonnen haben, die aufgebauten Alterungsrückstellungen nicht an den neuen Versicherer übertragen werden. Bei Verträgen, die ab dem 01.01.2009 begonnen haben, kann nur ein Teil der Alterungsrückstellungen - in Form von Übertragungswerten - an den neuen Versicherer weitergegeben werden.

-Warum war die Beitragsanpassung erforderlich? Der Vergleich der erforderlichen Ausgaben für unsere Leistungen mit den entsprechenden Werten die in den Beiträgen kalkuliert sind hat gezeigt, dass eine Beitragsanpassung leider unumgänglich ist. Hauptursache ist die massive Kostenentwicklung im Gesundheitssektor. Es können, dank der medizinischen Forschung, immer mehr Krankheiten entdeckt und immer besser behandelt werden. Dies ist gut so, allerdings sind die Untersuchungen und Behandlungen teilweise sehr teuer, bedingt vor allem durch den Einsatz hoch entwickelter medizinischer Geräte und die Anwendung neuer Behandlungsmethoden.

Es gelten gesetzliche Regelungen zur Anpassungsprüfung. Hier gibt es genaue Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen wie anzupassen ist. Genehmigt wird die Anpassung von einem unabhängigen Treuhänder, der überprüft, ob ein Versicherer nach den Vorgaben handelt. Alle privaten Krankenversicherungen sind daher verpflichtet, jährlich die erforderlichen mit den kalkulierten Leistungen, d.h. den tatsächlich zugrunde gelegten Leistungen, zu vergleichen.

